

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ines Schmidt (**LINKE**)

vom 01. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2021)

zum Thema:

Barrierefreie gynäkologische Praxen in Berlin

und **Antwort** vom 15. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2021)

Frau Abgeordnete Ines Schmidt (Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28062

vom 01. Juli 2021

über Barrierefreie gynäkologische Praxen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele gynäkologische Praxen gibt es in Berlin? (Bitte, soweit möglich, nach Bezirken aufschlüsseln.)

Zu 1.:

Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin) gab es mit Stand zum 06.07.2021 in Berlin 434 gynäkologische Praxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung in den einzelnen Bezirken auf:

Bezirke	Anzahl Praxen
Charlottenburg-Wilmersdorf	60
Friedrichshain-Kreuzberg	32
Lichtenberg	30
Marzahn-Hellersdorf	21
Mitte	50
Neukölln	33
Pankow	44
Reinickendorf	29
Spandau	23
Steglitz-Zehlendorf	42
Tempelhof-Schöneberg	44
Treptow-Köpenick	26

2. Wie viele dieser gynäkologischen Praxen sind barrierefrei im Sinne von § 4a Landesgleichberechtigungsgesetz? (Bitte, soweit möglich, nach Bezirken aufschlüsseln.)

Zu 2.:

Die folgende Tabelle listet die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Versorgung (Barrierefreiheit) gemäß der bundeseinheitlichen, abgestimmten Kriterien in der Anlage 37 BAR (Stand November 2019; Schlüsselverzeichnis des Bundesarztregisters) für die gynäkologischen Praxen in Berlin nach Angaben der KV Berlin mit Datenstand zum 26.04.2021 auf.

Gynäkologie-Praxen in Berlin nach Art der Barrierefreiheit

Kriterium Barrierefreiheit	Praxisräume uneingeschränkt barrierefrei zugänglich		Praxisräume weitgehend barrierefrei zugänglich		Praxisräume für gehbehinderte Patienten zugänglich		Praxisräume nicht barrierefrei zugänglich	
	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*
Berlin Gesamt	107	26,4	109	26,9	60	14,8	150	37,0
Charlottenburg-Wilmersdorf	13	22,8	15	26,3	13	22,8	19	33,3
Friedrichshain-Kreuzberg	7	24,1	7	24,1	2	6,9	13	44,8
Lichtenberg	13	43,3	6	20,0	5	16,7	7	23,3
Marzahn-Hellersdorf	10	47,6	3	14,3	6	28,6	3	14,3
Mitte	13	25,5	13	25,5	5	9,8	20	39,2
Neukölln	4	17,4	5	21,7	1	4,3	13	56,5
Pankow	7	17,1	17	41,5	5	12,2	14	34,1
Reinickendorf	6	23,1	6	23,1	4	15,4	10	38,5
Spandau	5	22,7	9	40,9	6	27,3	8	36,4
Steglitz-Zehlendorf	10	23,3	8	18,6	4	9,3	21	48,8
Tempelhof-Schöneberg	9	23,1	11	28,2	6	15,4	16	41,0
Treptow-Köpenick	10	40,0	9	36,0	3	12,0	6	24,0

Kriterium Barrierefreiheit	Barrierefreies WC vorhanden		Bedingt barrierefreies WC vorhanden		Orientierungshilfen für Sehbehinderte		Kommunikation über SMS, Fax oder E-Mail	
	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*
Berlin Gesamt	73	18,0	87	21,5	16	4,0	196	47,9
Charlottenburg-Wilmersdorf	9	15,8	13	22,8	-	./.	33	57,9
Friedrichshain-Kreuzberg	3	10,3	6	20,7	-	./.	15	51,7
Lichtenberg	9	30,0	5	16,7	4	13,3	12	40,0
Marzahn-Hellersdorf	8	38,1	5	23,8	3	14,3	12	57,1
Mitte	9	17,6	14	27,5	1	2	28	54,9
Neukölln	2	8,7	2	8,7	-	./.	4	17,4
Pankow	3	7,3	13	31,7	2	4,9	15	36,6
Reinickendorf	4	15,4	4	15,4	3	11,5	17	65,4
Spandau	4	18,2	4	18,2	-	./.	10	45,5
Steglitz-Zehlendorf	5	11,6	10	23,3	2	4,7	20	46,5
Tempelhof-Schöneberg	10	25,6	5	12,8	-	./.	18	46,2
Treptow-Köpenick	7	28,0	6	24,0	1	4	12	48,0

Kriterium Barrierefreiheit	Induktionsschleife vorhanden		Höhenverstellbare Untersuchungsmöbel		Behindertenparkplatz		Parkplätze vorhanden	
	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*
Berlin Gesamt	3	0,7	167	41,2	51	12,3	30	7,4
Charlottenburg-Wilmersdorf	1	1,8	24	42,1	2	3,5	7	12,3
Friedrichshain-Kreuzberg	-	./.	11	37,9	3	10,3	2	6,9
Lichtenberg	-	./.	16	53,3	7	23,3	3	10,0
Marzahn-Hellersdorf	1	4,8	12	57,1	10	47,6	4	19,0
Mitte	-	./.	16	31,4	3	5,9	1	2,0
Neukölln	-	./.	6	26,1	3	13	3	13,0
Pankow	-	./.	13	31,7	3	7,3	-	./.
Reinickendorf	-	./.	16	61,5	3	11,5	2	7,7
Spandau	1	4,5	8	36,4	2	9,1	2	9,1
Steglitz-Zehlendorf	-	./.	20	46,5	5	11,6	2	4,7
Tempelhof-Schöneberg	-	./.	15	38,5	5	12,8	2	5,1
Treptow-Köpenick	-	./.	10	40,0	5	20	2	8,0

**von Gynäkologie-Praxen mit Angaben zur Barrierefreiheit*

3. Wie hat sich nach Kenntnis des Senats die Zahl barrierefreier gynäkologischer Praxen in Berlin seit 2016 entwickelt?

Zu 3.:

Valide Aussagen zur Entwicklung der Anzahl barrierefreier gynäkologischer Praxen innerhalb der letzten fünf Jahre sind nach Aussagen der KV Berlin nicht möglich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zum einen in diesem Zeitraum mit Einführung des Terminservice und Versorgungsgesetz (TSVG) die Kriterien 2019 bundesweit vereinheitlicht und damit im Zulassungsbezirk der KV Berlin angepasst werden mussten und zum anderen eine Entwicklung aufgrund einer heterogenen Datenlage innerhalb dieses Zeitraums nicht valide aufgezeigt werden kann.

Im Arztregister Berlin waren mit Stand zum Ende des Jahres 2019 zunächst für rund die Hälfte aller Praxen auf freiwilliger Basis Angaben zur Barrierefreiheit im Arztregister hinterlegt worden, die überwiegend nur die Rollstuhlgeeignetheit betrafen. Erstmals mit dem TSVG sieht § 75 Abs. 1 a S. 2 SGB V eine bundesweit einheitliche Information über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Versorgung (Barrierefreiheit) vor. Die bundeseinheitlichen abgestimmten Kriterien wurden zum 01.01.2020 in der Anlage 37 BAR (Stand November 2019; Schlüsselverzeichnis des Bundesarztregisters) umgesetzt. Erst mit dieser nunmehr etablierten Abfrage ist eine valide Datenerhebung geschaffen worden, die künftig Aussagen zur Entwicklung der Barrierefreiheit ermöglicht.

4. Wie viele der unter 2. erfragten barrierefreien gynäkologischen Praxen sind nach Kenntnis des Senats insbesondere mit einem flexiblen und unterfahrbaren Untersuchungsstuhl ausgestattet?

Zu 4.:

Nach Angaben der KV Berlin haben 167 gynäkologische Praxen Angaben zu dem Kriterium „Höherverstellbare Untersuchungsmöbel“ gemacht. Dagegen ist nach den bundesweit einheitlichen Vorgaben das Vorhandensein eines unterfahrbaren Untersuchungsstuhls nicht Teil der Abfrage, so dass diesbezüglich keine Angaben gemacht werden können.

5. Auf welcher Grundlage kommt die Datenerhebung zustande?

Zu 5.:

Die Datenabfrage der KV Berlin zum barrierefreien Zugang zur Versorgung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des § 75 Abs. 1 a S. 2 SGB V. Die bundeseinheitlichen abgestimmten Kriterien wurden zum 01.01.2020 in der Anlage 37 BAR (Stand November 2019; Schlüsselverzeichnis des Bundesarztregisters) umgesetzt. Die vorliegenden Daten haben einen Stand vom 26.04.2021.

6. Was hat der Senat unternommen bzw. unternimmt der Senat, um das Angebot an barrierefreien gynäkologischen Praxen auszubauen und damit Frauen mit Behinderungen einen gleichberechtigten und umfassenden Zugang zu gynäkologischer Versorgung zu ermöglichen?

Zu 6.:

Der Sicherstellungsauftrag für die ambulante Versorgung einschließlich Patientinnen und Patienten mit Behinderungen liegt nach § 75 SGB V bei den kassenärztlichen Vereinigungen, nicht bei der Senatsverwaltung. Generell ist jedoch festzuhalten, dass gegenüber Arztpraxen ohne Ansehen der Fachrichtung kein allgemeiner Anspruch auf einen barrierefreien Zugang besteht.

Die in Arztpraxen nicht ausreichend vorhandene Barrierefreiheit beruht z. T. auch auf der geltenden Bauordnung des Landes Berlin (BauO Bln). Zwar müssen nach § 50 Absatz 2 BauO Bln „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.“ Dies gilt insbesondere für Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Arztpraxen liegen jedoch nicht stets in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen. Zudem besteht diese Anforderung erst seit Inkrafttreten des dritten Gesetzes zur Änderung der BauO Bln vom 17.06.2016.

Eine bereichsbezogene Erweiterung von der Pflicht zur Herstellung einer baulichen Barrierefreiheit auf Bestandsbauten, in denen Arztpraxen ihren Sitz haben, ist bislang nicht vorgesehen und auch vor dem Hintergrund von Artikel 14 Grundgesetz kaum umsetzbar, gleichwohl aber vor dem Hintergrund von Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht komplett ausgeschlossen.

Auch dürfen nach § 50 Absatz 5 BauO Bln in Gestalt von Ausnahmegenehmigungen Abweichungen nach § 67 Absatz 1 BauO Bln von den Anforderungen nach § 50 Abs. 2 erteilt werden, soweit die erforderlichen Maßnahmen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Dies wirft generell die bisher ungeklärte Frage nach Finanzierung eventuell möglicher baulicher Anpassungsmaßnahmen auf.

Barrierefreie Praxisumgestaltungen sind mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden. Entsprechende Umbaumaßnahmen erfordern häufig Investitionen im Umfang von mehreren 10.000 Euro.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung erheben seit längerem die Forderung nach einem entsprechenden Förderprogramm. Die Einrichtung eines derartigen Kreditprogrammes über die KfW wurde 2016 diskutiert, aber offenbar nicht weiterverfolgt.

Zudem ist eine Anbindung der Praxen an öffentliche Verkehrsmittel anzustreben oder Sonderfahrdiensten und Krankentransporten der Einsatz für Arztbesuche zu gestatten. Das Problem besteht somit nicht nur in der barrierefreien Einrichtung der Praxen alleine. Im Nahverkehrsplan ist die Herstellung von Barrierefreiheit bis 2021 vorgesehen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch Hausbesuche die Versorgungssituation von Menschen mit Behinderungen erheblich verbessern könnten. Die Bereitschaft zu Hausbesuchen ist innerhalb der Ärzteschaft jedoch unzureichend.

Berlin, den 15. Juli 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung